ALTER GASOMETER
Soziokulturelles Zentrum Zwickau

Kinderschutzkonzept

Alter Gasometer e.V. Zwickau

1. Vorwort
2. Prinzipien der offenen Arbeit
3. Kindeswohlgefährdung
4. Gefährdungseinschätzung
5. Verfahrensschritte
6. Präventionsverfahren
7. Verhaltenskodex
8. Netzwerkarbeit und Arbeitsmaterialien

KULTURARBEIT
JUGENDARBEIT
DEMOKRATIEARBEIT

Alter Gasometer e.V. Soziokulturelles Zentrum Zwickau · Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau
Telefon 0375 / 277 21 10 · Telefax 0375 / 277 21 11 · kontakt@alter-gasometer.de · www.alter-gasometer.de
Amtsgericht Chemnitz, VR 71258 · Steuernummer: 227 / 141 / 035 75 · Ust.-IdNr.: DE252241025
Bankverbindung: Sparkasse Zwickau, IBAN: DE12 870 550 00 2242 00 8563, BIC: WELADED1ZWI

1. Vorwort

Psychischer Druck, körperliche Gewalt oder Vernachlässigung: All das sind Dinge, denen Kinder und Jugendliche nicht ausgesetzt sein dürfen. Damit sie sich zu gesunden, eigenverantwortlichen Menschen entwickeln können, müssen sie bestmöglich vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Das ist eine dauerhafte Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe und alle Institutionen, die mit jungen Menschen und ihren Eltern arbeiten. Der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 8a SGB VIII) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Jugendämter und Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen sich daran orientieren.

2. Prinzipien der offenen Arbeit

Offenheit

Alle Kinder und Jugendlichen können in die Einrichtungen kommen, ohne irgendwelche Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Offene Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen. Es werden keine Themen und Inhalte vorgegeben: Thema ist, was die Jungen und Mädchen mit all ihren Unterschiedlichkeiten mitbringen. Diese Offenheit bezieht sich auch auf die Zielsetzungen der pädagogischen Praxis: Die Themen und Anliegen der jungen Menschen sind der eigentliche Arbeitsauftrag. Damit wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu einem Ort der Begegnung von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster sozialer und kultureller Milieus.

Freiwilligkeit

Alle Angebote für Kinder und Jugendliche sind freiwillig. Sie können und müssen selbst darüber entscheiden, was sie tun, was Thema ist und worauf sie sich einlassen. Motivation, Selbstbestimmung und das Erkennen eigener Bedürfnisse sind wesentliche Aspekte von Freiwilligkeit. Diese bilden einen Spannungsbogen zu teils notwendiger Verbindlichkeit und Kontinuität. Partizipation Kinder und Jugendliche sind nicht nur Adressaten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sondern sie bestimmen die Inhalte und Methoden entscheidend mit, gestalten und partizipieren. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet viele Möglichkeiten, gestaltend tätig zu sein. Partizipationserfahrungen können extremistischen Orientierungen entgegenwirken und sind wesentlicher Bestandteil politischer Bildung.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Lebensweltorientierung bedeutet: Lebenserfahrungen, Deutungsmuster und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihren Alltag und sich selbst, wahrnehmen und ernst nehmen. Das macht Interessen und Bedürfnisse ebenso sichtbar wie eventuelle Gefährdungen. Sozialraumorientierung bedeutet, den umgebenden Stadtteil/die Gemeinde mit ihren Einrichtungen im Hinblick auf ihre Ressourcen für Kinder und Jugendliche in die Arbeit mit einzubeziehen. Ohne diese Orientierungen kann Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht erfolgreich arbeiten. Die Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung stellen sicher, dass Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Milieus und Altersstufen umgesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt im Sinne des SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, versucht Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern (§ 9 Absatz 3 SGB VIII). Alle diese Prinzipien werden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in einer Haltung der Parteilichkeit und des Respektes verwirklicht. Daraus können in der pädagogischen Praxis vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen entstehen, was die Wahrnehmung von direkten oder indirekten Hilferufen ermöglicht und erleichtert. Das ist besonders wichtig, denn erst wenn ein Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Fachkraft aufgebaut ist, sprechen die Jungen und Mädchen möglicherweise persönliche Probleme an. In diesem Sinne zählt auch Jugendberatung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Fachkräfte können mit den Kindern und Jugendlichen – immer unter Berücksichtigung ihrer Mit- und Selbstbestimmung sowie dem individuellen Entwicklungsstand und Gefährdungsgrad – gemeinsame Perspektiven aushandeln und Vereinbarungen treffen sowie gegebenenfalls weitere Schritte gehen und andere Dienste hinzuziehen. Dadurch wird das Prinzip der Partizipation auch in diesem Bereich umgesetzt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet somit Chancen und Möglichkeiten, im Sinne des Schutzauftrages für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu sein – von den alltäglichen Gesprächen bis hin zu Kriseninterventionen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Fachkräfte dabei auch in ein Dilemma geraten. Das besondere Vertrauensverhältnis, das sich unter den Bedingungen der Parteilichkeit bildet, kann in Frage gestellt oder sogar zerstört werden, wenn andere Institutionen oder Beteiligte eingeschaltet werden. Die Fachkräfte müssen daher sorgfältig abwägen, wie in einer schwierigen Lebenslage Unterstützung für ein Kind oder einen Jugendlichen aussehen könnte und wen sie dafür mit ins Boot holen möchten. Die im § 8a SGB VIII geforderte Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos deckt sich ohnehin mit den Prinzipien der Jugendarbeit.

3. Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Obwohl der Begriff im Gesetzestext steht, kann er von der Justiz nur mit Hilfe anderer Fachdisziplinen wie zum Beispiel der Sozialpädagogik, Medizin oder Psychologie im Einzelfall ausgelegt werden. Das Wohl des Kindes beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in dem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dieser Eingriff bedarf sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkte". Sie sind der Ausgangspunkt für das Tätigwerden im Rahmen der Gesetzgebung. Dabei ist der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte" ein ebenfalls unbestimmter Rechtsbegriff, der sich lediglich durch das fachliche Erfahrungswissen aufbaut und definiert.

Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.) und
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder und Jugendliche oder Erwachsene.

Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.

4. Gefährdungseinschätzung

Folgende das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang),
- psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Verweigern emotionaler Responsivität),
- emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korrumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren),
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dem Willen des Kindes vorgenommen wird,
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen). Die Gefährdungseinschätzung erfordert die fachliche Bewertung von folgenden Lebenslagen: - mögliche Schädigungen des Kindes oder Jugendlichen in seiner weiteren Entwicklung,
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer), - Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose eines Schadenseintrittes), - Fähigkeiten der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden,
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden.

5. Verfahrensschritte

1. Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos:

- Die Mitarbeiter*innen müssen sensibel sein für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen.
- Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten. Das Miteinander von Fachkräften bildet die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik, die Einschätzung einer Gefährdung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und unter maßgeblicher Berücksichtigung seiner Interessen im kritisch konstruktiven Zusammenwirken von Fachkräften erfolgen.
- Bei erhärteter Gefährdungsvermutung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, die Leitung des Trägers muss informiert werden. Die weiteren Entscheidungen fallen in den Verantwortungsbereich der Leitung in Rücksprache mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

2. Einbeziehung der Betroffenen:

- Die Mitbestimmung und Selbstbestimmung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Kernelemente der Jugendarbeit.
- Auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand ist gesetzliche Pflicht. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklungsstufe

des Kindes oder Jugendlichen zu beachten. Die Betroffenen sollten entsprechend in die einzelnen Schritte und Entscheidungen mit einbezogen werden.

- Das Grundgesetz und SGB VIII räumen dem Elternrecht einen hohen Rang ein: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz), bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind also die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos und die Abwendung einer Gefährdung miteinzubeziehen.
- Der wirksame Schutz des jungen Menschen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.
- Dies gilt natürlich nicht, wenn die Gefährdung von den Sorgeberechtigten oder deren familiären Umfeld ausgeht.

6. Präventionsverfahren

Konzeptionelle Ebene

- Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor Gewalt, Grenzverletzungen und
- Übergriffen ist in die Konzeption der aufgenommen.
- Ein Handlungsplan, der sich an den spezifischen Anforderungen Ihrer Institution orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter sexueller Gewalt.
- Alle Mitarbeiter/-innen sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Basiswissen zu sexueller Gewalt verpflichtet.
- Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch den Träger empfohlen und ermöglicht.
- Kindeswohlgefährdung ist als Fortbildungsangebot konzeptionell verbindlich zu verankern.
- Sexualpädagogik ist als altersentsprechendes und nicht zu tabuisierendes (Fortbildungs-) Angebot konzeptionell verbindlich zu verankern.

Personelle Ebene

- Mädchen und Jungen werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert.
- Es gibt eine Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Institution, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können (interne Vertrauensperson, Kontakt zu externen Beratungsstellen).

Die Mitarbeiter*innen des Alten Gasometers e.V. Zwickau haben sich einen Verhaltenskodex als integraler Bestandteil Ihres Schutzkonzepts erarbeitet. Er ist Ausdruck ihrer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Wichtig hierbei war nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg*innen und anderen Erwachsenen.
Loyalität und Vertrauen unter Kolleg*innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik.

7. Verhaltenskodex

Mit unserem Verhaltenskodex stehen wir für eine selbstbestimmte, freie Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Grundvoraussetzung für eine natürliche Ausbildung des eigenen Charakters und selbstbewusstes Einstehen für eigene Ideen und Wünsche ist eine gewaltfreie von gegenseitigem Respekt

geprägte Umgebung. In unseren Einrichtungen und bei unseren Veranstaltungen wollen wir diese Voraussetzungen schaffen. Deswegen gilt für uns hauptamtliche Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtliche folgende Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex:

1. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch altersgemäße Programmgestaltung werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln.
2. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen vor bewusster Beeinflussung und Prägung durch die eigene politische oder religiöse Ausrichtung.
6. Wir bekennen uns offen gegen menschenverachtende Gruppierungen und deren Lehren. Darunter fallen Sekten und rechts-, sowie linksradikale Vereinigungen.
7. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
8. Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham.
9. Wir bemühen uns jegliche Form von persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen die Situation. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen beim Alten Gasometer e.V. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
10. In unserer Rolle als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle oder gewalttätige Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Folgen, welche in jedem Fall zur Anzeige gebracht wird.

8. Netzwerkarbeit und Arbeitsmaterialien

Die insofern erfahrene Fachkraft des Vereins Alter Gasometer ist Teil des Kindeswohlnetzwerkes des Landkreises Zwickau und nimmt an den Netzwerktreffen im Landkreis teil. Darüber hinaus sind fachliche und organisatorische Treffen und Absprachen mit dem Jugendamt des Landkreis Zwickau zu planen.
Die Mitarbeiter des Alten Gasometer e.V. sind mit dem Arbeitshefter zum Kindeswohl des Landkreises Zwickau vertraut und arbeiten mit diesem.

ALTER GASOMETER
Soziokulturelles Zentrum Zwickau

Zwickau, den 21.04.2021

Mario Zenner
Geschäftsführer
Alter Gasometer e.V.

Jörg Banitz
Sozialpädagoge & Beauftragter Kindeswohl
Alter Gasometer e.V.